



Prüfungsordnung SCC-Regelwerk

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für jegliche am Prüfungsprozess beteiligten Personen. Wir wollen hiermit sicherstellen, dass der Prüfungsprozess objektiv und transparent durchgeführt wird. Prüfungskandidaten erkennen durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular diese Prüfungsordnung an. Die Prüfungsordnung kann jederzeit eingesehen werden.

Geltungsbereich und allgemeine Hinweise

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfungen von operativ tätigen Führungskräften von Kontraktoren (SCC-Dokument 017) und operativ tätigen Mitarbeitern von Kontraktoren (SCC-Dokument 018), die von der BMSCert nach dem Regelwerk des DGMK (deutsche wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.) und der ISO 17024 durchgeführt werden.

Grundsätzlich kann jeder, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, an den angebotenen Prüfungen teilnehmen. Die BMSCert garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung. Diese Kriterien sind in dieser Prüfungsordnung festgeschrieben.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Prüfungsordnung wird davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Invigilator oder Teilnehmer jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen.

Bekanntgabe der Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden ein halbes Jahr im Voraus auf der Homepage unter www.bohrmeisterschule.de veröffentlicht.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung eines Prüfungskandidaten zu einer Prüfung erfolgt über den Zertifizierungsantrag SCC, 7 FB 126-03. Zur Prüfung werden nur Prüfungskandidaten zugelassen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die eingereichten Dokumente werden auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit geprüft. Der Nachweis der geforderten mindestens ein- oder dreijährigen Berufserfahrung muss Angaben zum Arbeitgeber, zum Beschäftigungszeitraum und zur konkreten Tätigkeit beinhalten.

Alle eingereichten Unterlagen und Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen über einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer durch den Antragsteller übersetzt sein.

In der Schulung sind die Lernziele für Mitarbeiter bzw. Führungskräfte gemäß Tabelle 1 des Normativen Dokuments zu vermitteln, die sich im SGU-Prüfungsfragenkatalog der DGMK wiederfinden und dort mit Prüfungsfragen hinterlegt sind. Die Inhalte der Schulung müssen sich auf das deutsche Arbeitsschutzrecht beziehen. Verkürzte SCC-Seminare (z. B. 8 statt 24 UE) können nach Einzelfallprüfung fehlende Berufserfahrung in Deutschland ersetzen. Eine Unterrichtsstunde (U-Std.) entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

Die Schulung kann



Prüfungsordnung SCC-Regelwerk

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit (SiFa),
- von Unfallversicherungsträgern (UVT)
- Berufsgenossenschaften
- oder von anerkannten, im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsträgern durchgeführt werden.

Es werden nur Unterrichtsnachweise von zertifizierten Bildungsträgern nach DIN EN ISO 9001 oder nach AZAV anerkannt.

Bei Schulung durch eine Sifa ist ein Nachweis der abgeschlossenen Sifa-Ausbildung dem Seminarnachweis beizulegen.

Die personenbezogenen Seminarnachweise sind 10 Jahre gültig und müssen für jeden Prüfling folgende Angaben enthalten: Name des geschulten Prüfungskandidaten, vermittelte Sachgebiete mit Anzahl der Lehreinheiten gemäß der jeweiligen Qualifikationsstufe, Tage und Orte, an denen die Schulung durchgeführt wurde, Name des/der Dozenten inkl. Angabe der mit der Schulung beauftragten Organisation (Sifa, UVT oder Bildungsträger).

Persönliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung

Der Prüfungskandidat hat nachzuweisen:

- Abgeschlossene/s deutsche Berufsausbildung/ deutsches Fach-Hochschulstudium (gemäß BBiG bzw. Qualifikationsgruppen 1-4 gemäß Anlage 13 SGB VI) oder
- Nachweis über ein/e abgeschlossene/s deutsche/s Berufsausbildung oder Fach-Hochschulstudium z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde oder
- Berufsausbildung/ Studium im Ausland oder
- Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1- 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnissen im deutschen Arbeits- und Umweltschutz oder
- Nachweis über ein/e ausländische/s abgeschlossene/s Berufsausbildung oder Fach-Hochschulstudium

UND

- Bestätigung des Arbeitgebers über mind. 1jähriger Berufserfahrung in Deutschland

ODER

- An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen Bestätigung des Arbeitgebers über mind. 3jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (Tätigkeit muss dem Berufsbild entsprechen).

ODER

- SCC-Seminar mindestens 24 U-Std. mit Lernzielen für Führungskräfte bzw. Mitarbeiter gemäß Tabelle 1 des normativen Dokuments (ausgefüllter Seminarnachweis eines anerkannten Bildungspartners)

ODER

- Alternativ bei Rezertifizierung Gültiges SCC-Zertifikat nach SCC-Dokument 017 bzw. Dok. 018., sofern die Gültigkeit nicht länger als 3 Monate abgelaufen ist.



Prüfungsordnung SCC-Regelwerk

Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen

Es kommen ausschließlich Fragen aus dem aktuellen SGU Prüfungskatalog zur Anwendung. Der SGU-Prüfungsfragenkatalog enthält 14 Sachgebiete, die durch Buchstaben A - N gekennzeichnet sind. Zu jedem Sachgebiet gibt es Lernziele.

Für die SGU-Prüfung von operativ tätigen Führungskräften sind Lernziele aus 14 Themengebieten gemäß den Verteilungsvorgaben in Tabelle 017-1 von der Personalprüfungsorganisation auszuwählen. Bei der Auswahl der Lernziele ist es möglich, die besonderen Qualifikationen und vorgesehenen Tätigkeiten der zu Prüfenden zu berücksichtigen.

Zu den gemäß **Tabelle 017-1** ausgewählten Lernzielen aus 14 Themengebieten ist jeweils eine Multiple-Choice-Frage auszuwählen. Zu jeder Multiple-Choice-Frage werden 4 Antworten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist. Im Fragenkatalog sind die für die Prüfung von Mitarbeitern relevanten Multiple-Choice-Fragen mit einem M nach dem Bindestrich (z. B. A01-M01) sowie die für die Prüfung von Führungskräften relevanten Multiple-Choice-Fragen mit einem F nach dem Bindestrich (z. B. A02-F01) gekennzeichnet. Es sollte eine ausgewogene Mischung aus Mitarbeiter- und Führungskräftefragen gewählt werden, auf keinen Fall aber ausschließlich Führungskräfte- oder ausschließlich Mitarbeiterfragen.

Die so ausgewählten 70 Multiple-Choice-Fragen sind in einem Aufgabenheft in willkürlicher Reihenfolge ohne Nennung der Fragennummer zusammenzustellen.

Tabelle 017-1: Verteilung der Lernziele auf die einzelnen Sachgebiete

| Sachgebiet | Führungskräfte Zeit: 105 Minuten, Vorgabe 70 Lernziele/ Fragen Bestanden: 49 Richtige | |
|---|--|---------------|
| | Lernziel Ist | Lernziel soll |
| A Gesetzliche Bestimmungen | 20 | 5 |
| B Gefährdungs- und Risikobeurteilung | 14 | 5 |
| C Unfallursachen, Unfallverhütung und Unfallmeldung | 9 | 5 |
| D Sicherheitsgerechtes Verhalten | 7 | 5 |
| E Betriebliche Organisation | 10 | 5 |
| F Arbeitsplatz- und Tätigkeitsvorgaben | 9 | 6 |
| G Notfallmaßnahmen | 7 | 2 |
| H Gefahrstoffe | 25 | 7 |
| I Brand- und Explosionsschutz | 12 | 6 |
| J Arbeitsmittel | 12 | 6 |
| K Arbeitsverfahren | 15 | 7 |
| L Elektrizität und Strahlung | 5 | 4 |
| M Arbeitsplatzgestaltung | 10 | 3 |
| N Persönliche Schutzausrüstung (PSA) | 9 | 4 |
| Gesamt | | 70 |



Prüfungsordnung SCC-Regelwerk

Für die **SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern** sind 40 Lernziele gemäß den Verteilungsvorgaben in **Tabelle 018-1** von der besonderen Qualifikationen und vorgesehenen Tätigkeiten der zu Prüfenden zu berücksichtigen.

Zu den gemäß Tabelle 018-1 ausgewählten 40 Lernzielen ist jeweils eine Multiple-Choice-Frage auszuwählen. Zu jeder Multiple-Choice-Frage werden 4 Antworten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist. Im Fragenkatalog sind die für die Prüfung von Mitarbeitern relevanten Multiple-Choice-Fragen mit einem M nach dem Bindestrich (z. B. A01-M01) gekennzeichnet.

Die mit einem F nach dem Bindestrich (z. B. A02-F01) markierten Multiple-Choice-Fragen sind ausschließlich für die Prüfung von Führungskräften vorgesehen und an dieser Stelle nicht relevant.

Die so ausgewählten 40 Multiple-Choice-Fragen sind in einem Aufgabenheft in willkürlicher Reihenfolge ohne Nennung der Fragenummer zusammenzustellen.

Tabelle 018-1: Verteilung der Lernziele auf die einzelnen Sachgebiete

| Sachgebiet | Mitarbeiter Zeit: 60 Minuten, Vorgabe 40 Lernziele/ Fragen Bestanden: 28 Richtige | |
|---|--|---------------|
| | Lernziel Ist | Lernziel soll |
| A Gesetzliche Bestimmungen | 10 | 2 |
| B Gefährdungs- und Risikobeurteilung | 5 | 2 |
| C Unfallursachen, Unfallverhütung und Unfallmeldung | 2 | 1 |
| D Sicherheitsgerechtes Verhalten | 4 | 2 |
| E Betriebliche Organisation | 3 | 1 |
| F Arbeitsplatz- und Tätigkeitsvorgaben | 8 | 4 |
| G Notfallmaßnahmen | 6 | 1 |
| H Gefahrstoffe | 23 | 4 |
| I Brand- und Explosionsschutz | 10 | 3 |
| J Arbeitsmittel | 12 | 6 |
| K Arbeitsverfahren | 15 | 6 |
| L Elektrizität und Strahlung | 5 | 3 |
| M Arbeitsplatzgestaltung | 8 | 1 |
| N Persönliche Schutzausrüstung (PSA) | 9 | 4 |
| Gesamt | | 40 |

Prüfungsdurchführung

Es erfolgt eine schriftliche Prüfung. Die Prüfungsfragen erfolgen in Form von Multiple-Choice Fragen. Handys sind vor Beginn der Prüfung abzugeben. Zusätzliche Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Täuschungen oder Täuschungsversuche führen zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung. Operativ tätige Mitarbeiter bearbeiten das Aufgabenheft innerhalb von 60 Minuten.



Prüfungsordnung SCC-Regelwerk

Operativ tätige Führungskräfte bearbeiten das Aufgabenheft innerhalb von 105 Minuten.

Bewertung

Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den beauftragten Invigilator. Das Prüfungsergebnis und die Prüfungsunterlagen werden der Zertifizierungsstelle übermittelt und gegengeprüft.

Operativ tätige Mitarbeiter müssen mindestens 28 von 40 Aufgaben richtig beantworten, um die Prüfung zu bestehen.

Operativ tätige Führungskräfte müssen mindestens 49 von 70 Aufgaben richtig beantworten, um die Prüfung zu bestehen.

Dokumentation und Analyse

Die Personalprüfungsorganisation muss nachweisen, wie häufig eine Prüfungsfrage gewählt wurde und sicherstellen, dass Wiederholungen in Grenzen gehalten werden. Die Prüfungsfragen werden anhand eines von DGMK zur Verfügung gestellten Programms mit Hilfe eines Zufallgenerators erstellt. In der Lösungsmatrix sind alle Fragen mit einem Code aufgeführt und den jeweiligen Kapitel- und Fragennummern zugeordnet. Die statistische Auswertung obliegt der DGMK als der Eigner des SGU-Prüfungsfragenkataloges. Details zur Mitteilungspflicht über abgenommene Prüfungen ergeben sich aus dem Normativen Dokument „Personalzertifizierung: Operativ tätiges Personal/ Führungskräfte im SGU-Bereich“.

Prüfung fremdsprachiger Kandidaten

Zur Prüfung von Prüfungskandidaten, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind, muss die Personalprüfungsorganisation das Aufgabenheft mit den ausgewählten Multiple-Choice-Fragen übersetzen und/oder kann sich in der Prüfung eines Dolmetschers bedienen. Grundlage ist der aktuelle SGU-Prüfungsfragenkatalog in deutscher Sprache. Vorerst wird aus planungstechnischen Gründen die Prüfung ausschließlich in deutscher Sprache angeboten und durchgeführt.

Wiederholungen von Prüfungen

Eine nichtbestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Zertifikatserteilung

Die Zertifizierungsstelle entscheidet in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach dem Prüfungstermin über die Zertifikatserteilung. Es wird ein SGU Personalzertifikat ausgestellt. Ein Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Es bietet sich an, zusätzlich den Sicherheitspass für den Eintrag der erfolgreich abgelegten Prüfung zu nutzen. Die Mindestanforderungen des Sicherheitspasses finden sich unter 3.6 der Dokumente 003/023 der SCC Checkliste. Die Zertifizierungsstelle bleibt die alleinige Eigentümerin des Zertifikates.



Prüfungsordnung SCC-Regelwerk

Zertifikatsnutzung und -entzug

Zertifikate dürfen nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Gültigkeitsdatums und der Zertifikatsnummer verwendet werden. Insbesondere dürfen Logos/Zeichen der DakkS, der DGMK, SCC und/oder der BMSCert nicht separat verwendet werden.

Das Zertifikat kann bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung und bei missbräuchlicher und irreführender Verwendung des Zertifikats entzogen werden. Die Zertifizierungsstelle verzichtet auf die Möglichkeit der Aussetzung und der Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung.

Überwachung

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die BMSCert überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – die Auswertung von Informationen von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

Die zertifizierte Person hat sich laufend eigenverantwortlich über Änderungen an den für den Zertifizierungsprozess relevanten Verfahren, Beschreibungen, Dokumenten und Formularen zu informieren. Die aktuellen Unterlagen finden sich auf der Homepage: www.bohrmeisterschule.de.

Rezertifizierung

Die Rezertifizierung erfolgt analog zu dem Verfahren einer Erstzertifizierung. Bei bestandener Prüfung wird ein neues Zertifikat für weitere 10 Jahre ausgestellt. Das bisherige Zertifikat verliert seine Gültigkeit.

Prüfungsunterlagen

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der Zertifizierungsstelle elektronisch oder in Papierform archiviert. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Über diese Unterlagen ist strikte Vertraulichkeit zu wahren.

Kosten

Die BMSCert erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren. Die Kostenhöhe ist in der Gebührenordnung festgelegt. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Prüfung nicht angetreten oder nicht bestanden wurde.